

Einkaufsbedingungen

Durch die Entgegennahme dieser Bestellungen unterwerfen Sie sich den untenstehenden Einkaufsbedingungen. Diese gelten auch, wenn in Ihren Auftragsbestätigungen, Lieferschein oder Fakturen von dem Untenstehenden abweichende Bestimmungen aufscheinen. Änderungen unserer Einkaufsbedingungen müssen von uns ausdrücklich bestätigt werden.

Allgemeines:

Zeichnungen, Muster, Formbeihelfe usw. sind unser Eigentum und dürfen anderweitig nicht verwendet werden. Sie sind Ab- oder Auslieferung in einwandfreiem Zustand kostenlos an uns zurückzusenden.

Bei Lieferungen und Arbeiten, die nach dem Gewicht oder nach Abmessungen berechnet werden, ist ausschließlich Berechnungsbasis das bei der Übernahme in unserem Werk ermittelte Gewicht oder Maß.

Mehrlieferungen werden von uns nur dann übernommen, wenn wir davon vor Lieferung verständigt worden sind und schriftlich unser Einverständnis gegeben haben.

Gültig und für uns verbindlich sind nur schriftliche Bestellungen und schriftliche Abänderungen derselben. Wir ersuchen, jeden Auftrag postwendend vollinhaltlich konform unseren Bedingungen zu bestätigen; erfolgt innerhalb von fünf Tagen keine Bestätigung, so gilt der Auftrag als vollinhaltlich und widerspruchlos angenommen.

Lieferzeit:

Die vorgeschriebene Lieferzeit muß unbedingt eingehalten werden. Bei Überschreitung der Lieferzeit ist unser Auftrag nur dann gültig, wenn wir die geänderte Lieferzeit schriftlich anerkannt haben. Bei verzögerter oder unvollständiger Lieferung sind wir nach unserer Wahl berechtigt, ohne Gewährung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, auf Lieferung zu bestehen oder uns auf ihre Kosten anderweitig zu decken. In jedem Falle vorbehaltenlich unserer sonstigen Schadenersatzansprüche.

Rücktritt:

Für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Lieferanten behalten wir uns ein Rücktrittsrecht vom Vertrag vor, unbeschadet uns daraus entstehender eventueller Schadenersatzansprüche.

Bei Rahmenverträgen sind die angegebenen Mengen Richtwerte auf Grund der derzeitigen Situation und können sich sowohl nach oben als auch nach unten verändern. Die Aufhebung oder Veränderung dieser Rahmenverträge ist mittels eingeschriebenen Briefes bis 4 Wochen vor Ablauf des angegebenen Lieferzeitraumes gestattet. Erfolgt eine Aufhebung oder eine Änderungswunsch nicht, dann bleiben alle hier niedergelegten Vereinbarungen - auch solche, die in der Zwischenzeit schriftlich korrigiert worden sind - für weitere 12 Monate bestehen.

Garantie:

Sie haften insbesondere für bestes Material, sachgemäß Konstruktion und sorgfältige Ausführung nach der im Auftrag enthaltenen Vorschreibung, den beigegebenen Formbeihelfen, Zeichnungen und Mustern. Der Umfang ihrer Haftung erstreckt sich nicht nur auf Ersatz der mangelhaft gelieferten Waren oder Verbesserungen, sondern auch auf vollen Schaden, den wir durch die Mangelhaftigkeit der gelieferten Waren und geleisteten Arbeiten erleiden. Allenfalls behalten wir uns vor, die Mängel durch Dritte auf ihre Kosten beheben zu lassen oder Deckungskäufe bei Dritten vorzunehmen.

In Ambetracht des Umstandes, daß wir die gelieferten Waren aus betriebstechnischen Gründen nicht sofort untersuchen, die ordnungsgemäß Ausführung der bestellten Arbeiten nicht bei Übernahme feststellen können und sich außerdem Mängel bestimmter Art erst bei Verarbeitung des gelieferten Materials, Einbau und Inbetriebnahme der gelieferten Waren zeigen, wird die gemäß § 377 Handelsgesetzbuch vorgeschriebene sofortige Untersuchungs- und Rügepflicht für Ihre Warenlieferungen an uns und die für uns geleisteten Arbeiten ausgeschlossen. Wir sind hingegen verpflichtet, bei Verarbeitung des gelieferten Materials oder Einbau der gelieferten Waren und Bestandteile Materialfehler und Mängel binnen einer Frist von 14 Tagen nach Kenntnis zu rügen.

Die Gewährleistungsfrist wird in der Weise verlängert, daß wir Gewährleistungsansprüche innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Beginn der Verarbeitung, Inbetriebnahme oder des Einbaues geltend machen können. Als absolute Frist für Gewährleistungsansprüche gilt die Frist von drei Jahren nach Lieferung.

Zahlungsbedingungen:

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Nachträgliche Erhöhungen, aus welchen Grunde immer, werden nicht anerkannt. Die Preise sind, wenn nicht anders vorgeschrieben, stets franko unserem Werk, Wien XXI, oder frachtfrei Haus Wien, einschließlich Verpackung und Transportversicherung inklusive Bruch zu stellen. Eine Abnutzungsgebühr für Verpackungsmaterial wird grundsätzlich nicht anerkannt. Die Zahlung erfolgt 30 Tage nach Rechnungserhalt abzüglich 3% Skonto oder 90 Tage netto, ordnungsgemäß Übernahme der Ware und vollständige Klärung der Rechnung vorausgesetzt.

Über die gelieferte Ware ist uns spätestens bis zum achten Tag des der Lieferung folgenden Monats Faktura zu erteilen. Andernfalls verschieben sich die Fälligkeit der verspätet eingelaufenen Faktura um einen Monat. Zessionen Ihrer Forderungen werden nur anerkannt, wenn unsere ausdrückliche Zustimmung schriftlich vorliegt.

Versand:

Jeder Sendung von auswärts muß unbedingt ein Versandavis vorausgehen, in welchem unsere Bestellscheinnummer und das Bestelldatum anzuführen sind.

Sie haben die Verpflichtung, von uns Verfügungen in bezug auf Beförderung und Verzollungsmaßnahmen so rechtzeitig einzufordern, daß keine Verzögerung in der Lieferung entsteht. Wenn nicht anders vorgeschrieben, ist bei Versand kein Auftrag auf Zustellung durch Rollfuhr zu erteilen.

Die Gefahr für den Versand tragen Sie; Gefahrenübergang daher bei Übernahme in unserem Werk in Wien XXI.

Erfüllungsort:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. Alle Klagen auf Grund dieser Bestellung und der darüber erfolgten Leistung sind beim sachlich zuständigen Gericht für Wien-Innere Stadt einzubringen.

Normen:

Diese Bestellung erfolgt nach Önorm, nur wenn eine solche nicht vorhanden, nach DIN. Die Normbezeichnung ist auf Rechnung. Lieferung usw. unbedingt anzugeben.

Warenübernahme: (Einfahrt Otto-Beyschlag-Gasse)

Von Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 und 13 bis 16 Uhr.

Freitag von 8 bis 11 Uhr.

Lieferschein und Rechnung 3-fach.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Alle Abschlüsse und Vereinbarungen auch falls sie mündlich bereits abgesprochen wurden, gelten erst dann als verbindlich, wenn sie von uns bestätigt wurden.

Unsere Anbote sind, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden, jedenfalls unverbindlich hinsichtlich Menge, Preis und Liefertermin. Sollten sich im Rahmen der Arbeitsausführung zusätzliche Leistungen als notwendig erweisen, werden diese gesondert zu den ortsüblichen Preisen in Rechnung gestellt.

2. Der Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassospesen sowie 14% Verzugszinsen gilt als vereinbart. Wir behalten uns hierbei jedoch im Falle einer höheren Zinsbelastung durch in Anspruch genommenen Bankkredit die Geltendmachung dieser Zinsen aus dem Titel des Schadenersatzes vor.

Alle geleisteten Zahlungen werden auf die jeweils älteste unberichtigt aushaftende Forderung angerechnet und verbucht. Zahlungswidmungen werden nicht berücksichtigt.

3. Alle Lieferungen sind zahl- und klagbar in Wien.

4. Angegebene Lieferzeiten verstehen sich unverbindlich und können nur annähernd angegeben werden, gelten daher vorbehaltlich rechtzeitiger Belieferung durch unseren Lieferanten. Der Besteller hat jedoch bei Terminüberschreitung nicht das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatzansprüche zu stellen.

5. Auch mit Auftragsbestätigung unsererseits genannte Liefertermine und Lieferfristen sind ausdrücklich hinfällig, falls Forderungen aus anderen Lieferungen unsererseits, trotz 1. Mahnung weiterhin unbezahlt blieben.

Begründete Bedenken in der Bonität unseres Kunden berechtigen uns unter Abhebung von den vereinbarten Zahlungskonditionen Lieferungen und Leistungen von entsprechender Vorauszahlung abhängig zu machen bzw. sind wir auch berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

6. Für die zulässigen Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte gelten im allgemeinen die DIN für Stahl und Eisen bzw. die einschlägigen ÖNORMEN.

7. Mängelrügen sind vom Käufer innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben. Vorbehalte von Verfrachtungsunternehmen oder Reedern in den Frachtpapieren sind kein Beweis für irgendwelche Mängel.

8. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Empfang der Ware zu rügen.

9. Alle Ansprüche, welche nicht spätestens einen Monat nach deren schriftlicher Ablehnung durch uns gerichtlich vom Kunden geltend gemacht wurden, gelten als verfristet.

10. Stellt uns der Käufer auf Verlangen nicht Proben des beanstandeten Materials unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.

11. Mangelhafte Ware nehmen wir zurück und ersetzen sie durch einwandfreie Ware. Statt dessen können wir den Minderwert ersetzen. Andere Ansprüche sind ausgeschlossen. Falls eine nur schwer behebbare Marktengte besteht, hat der Käufer keinen Anspruch auf Ersatz der mangelhaften Ware durch einwandfreie Ware. In diesem Falle steht dem Verkäufer und Käufer unter Ausschluß weiterer Ansprüche nur der Rücktritt vom Vertrag zu. Ansprüche auf durch Verwendung mangelhafter Ware entstandene Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

12. Durch Verhandlungen über Beanstandung verzichtet der Verkäufer nicht auf den Einwand, daß die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.

13. Eine Kompensation mit irgendwelchen Gegenforderungen, sohin jedwede Verrechnung gegen den Fakturenwert unserer Lieferungen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Es wird ausdrücklich ein Abtretungsverbot hinsichtlich etwaiger gegen uns entstandener Forderungen vereinbart.

14. Der Auftrag unterliegt auch dann unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen, sofern der bestellende Kunde unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen bestellt, ohne daß wir unsererseits, in Abweichung von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen, die Geschäftsbedingungen unseres Kunden anerkannt haben.

15. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen vor.

Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware in seinem ordentlichen Geschäftsbetrieb zu veräußern, zu bearbeiten oder zu verarbeiten.

Eine Verpfändung, sowie Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zugunsten Dritter, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zulässig. Der Käufer ist bei etwaiger Pfändung der Ware durch Dritte verpflichtet, dies dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen.

Im Falle einer Veräußerung geht bei einem Barverkauf der Weiterveräußerungspreis bis zur Höhe des noch aushaftenden Kaufpreises nicht in das Eigentum des weiterveräußernden Käufers über.

Dieser hat den Weiterveräußerungspreis gesondert zu verahren und sofort in der Höhe des dann noch aushaftenden Kaufpreises an den Verkäufer abzuführen. Im Falle einer solchen Veräußerung in Form eines Kreditverkaufs hat diese unter Eigentumsvorbehalt zu erfolgen. Der Käufer tritt schon jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung zustehende Forderung gegen seinen Abnehmer bis zur Höhe des dann noch ausstehenden Kaufpreises an den Verkäufer ab.

Der Käufer verpflichtet sich, einerseits seine Abnehmer bei Weiterverkaufsabschluß von der Abtretung zu verständigen und andererseits Name und Anschrift seines Abnehmers sowie die Höhe seiner Forderung gegen diesen dem Verkäufer sofort bekanntzugeben, dem des Recht zusteht, von der Abtretung jederzeit Gebrauch zu machen.

Die Be- oder Verarbeitung der Ware erfolgt für den Verkäufer ohne daß ihm hieraus eine Verpflichtung entsteht.

Bei Be- oder Verarbeitung und Verbindung der gelieferten Ware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der durch Be- oder Verarbeitung entstandenen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung und Verbindung zu.

Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so räumt der Käufer dem Verkäufer schon jetzt im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache Miteigentum an dieser ein und wird diese unentgeltlich - bis zur Veräußerung im ordentliche Geschäftsbetrieb - für den Verkäufer verwahren.

16. Die Preise verstehen sich ab Werk Wien exklusive Verpackung. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr der Käufers.

17. Zur Vermeidung eines hohen Verwaltungsaufwandes werden Lieferungen bis € 75,00 exklusive MWSt per Nachnahme versendet. Wir bitten um Verständnis.

18. Zur Berechnung kommen stets die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise. Wir sind nicht verpflichtet, von Preisänderungen vor Lieferung Mitteilung zu machen.

19. Konstruktionsänderungen vorbehalten.

20. Nebenüber Käufers, welche nicht Verbraucher im Sinne des §9 Produkthaftpflichtgesetzes sind, werden alle Ansprüche aus Sachschäden, die diese erleiden, ausgeschlossen.

Der Käufer verpflichtet sich, diesen Haftungsausschluß für Sachschäden auf seine Abnehmer, welche gleichfalls nicht Verbraucher im Sinne des Produkthaftpflichtgesetzes sind, zu überbinden.

Ohne schriftlicher Zustimmung der Gebrüder BACH Ges.m.b.H. ist ein Export der von Gebrüder BACH Ges.m.b.H. gelieferten Waren in Länder außerhalb Europas unzulässig.

Sollte ein derartiger Export ohne Zustimmung von Gebrüder BACH Ges.m.b.H. erfolgen, verzichtet der Käufer auf jedwede Haftung und Gewährleistung von Gebrüder BACH Ges.m.b.H.

21. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für weitere Aufträge, ohne daß auf sie im Einzelfall erneut noch Bezug genommen zu werden braucht.

Falls das zwischen uns und dem Kunden abgeschlossene Rechtsgeschäft dem §1 des Bundesgesetzes vom 8.3.1979, BGBI.140 (Konsumenten-schutzgesetz) unterliegen sollte, finden die in diesem Falle gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Normen Anwendung. Dies unbeschadet der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen.

22. Gerichtsstand: Handelsgericht Wien. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung für beide Teile: Wien.